

[H. 3181.] **Erkrankungen an Diphtherie, Scharlach und Rötterkrankheit.** In der letzten Zeit wurde beobachtet, daß die Ortspolizeibehörden des Kreises, denen nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 — (G. S. S. 373) — die Verpflichtung obliegt, die ersten Fälle von Diphtherie, Scharlach und Rötterkrankheit, wenn sie nicht von einem Arzt angezeigt sind, von einem Arzte feststellen zu lassen (siehe auch S. 199 des Kreisblattes für 1905 und die außerordentliche Beilage zu Stüd 42 des Regierungs-Amtsblattes für 1906, Allgemeine Ausführungsanweisung zu dem vorbenannten Gesetze, zu § 6 Ziffer 2), ihrer Verpflichtung nicht immer nachkommen.

Die Kosten der Zuziehung des Arztes in solchen Fällen trägt die Staatskasse.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Forberungsnachweise mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 des vorbenannten Gesetzes handelt, mir zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich hiernach, sich mit den einschlägigen Bestimmungen erneut bekannt zu machen und sie eintretendenfalls streng zur Anwendung zu bringen. Münsterberg, den 23. April 1914.

[H. 3324.] **Erteilung von Reisepässen.** In der letzten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Ortspolizeibehörden anderer politischer Kreise wandernden Artisten und Zigeunern Reisepässe ausfertigt haben. Das ist unzulässig.

Auf Grund des § 6 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 in Verbindung mit Absatz 3 des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1867, Min. Bl. 1868 S. 5, sind im Regierungsbezirk Breslau nur die Landräte, der Polizeipräsident in Breslau und die Polizeiverwaltungen in Brieg und Schweidnitz ermächtigt worden, Reisepässe zu erteilen. Allen übrigen Gemeinde- und Ortspolizeibehörden ist die Ausstellung von Reisepässen, Heimatscheinen, Staatsangehörigkeitsausweisen strengstens untersagt.

Sollten Personen betroffen werden, die von nicht zuständigen Behörden ausgefertigte Pässe oder unausgefertigte Paßformulare bei sich führen, so sind ihnen die Pässe abzunehmen und es ist festzustellen, auf welche Weise sie in den Besitz des Paßformulars gekommen sind. Insbesondere ist auf umherziehende Personen in dieser Hinsicht zu achten. In jedem einzelnen Fall ist mir zu berichten.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörde wie die Gendarmen-Wachmeister des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, Vorstehendes genau zu beachten. Münsterberg, den 27. April 1914.

[H. 3113.] Die in der Beilage zu Stüd 4 des Amtsblattes für 1913 veröffentlichten **Vorschriften für die Erhebung der Sitzgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten** vom 11. Dezember 1912 wurden durch Ministerial-Erlaß vom 27. v. Mts. in den §§ 3, 8 und 9 geändert und ergänzt.

Der vorerwähnte Erlaß ist im Amtsblatt für 1914 S. 144 abgedruckt.

Den Ortspolizei- und Ortsbehörden gebe ich hiervon unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 3. März v. J. S. 41 Kenntnis. Münsterberg, den 25. April 1914.

[H. 3317.] **Warnung von Hamburgischen Losenhändlern.** In letzter Zeit hat die Zahl der von der Kgl. Generallotterie-Direktion erstatteten Strafanzeigen wegen Angebots von Losen der Hamburger-Stadtlotterie gegen früher erheblich zugenommen.

Aber nicht allein Angebote von Losen obiger Lotterie, sondern auch Lose der laufenden 165. Kgl. Sächsischen Landeslotterie, der Dänischen Kolonial-(Klassen-)Lotterie und der Ungarischen Klassenlotterie sind von Hamburger Losenhändlern in großem Umfange nach Preußen zur Versendung gelangt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich daher, auf Angebote zum Kauf von Losen ihr Augenmerk zu richten, und die Ortseingesessenen ihres Amtsbezirks vor dem Spielen in den nicht zugelassenen Lotterien, zu denen insbesondere die oben bezeichneten gehören, und vor dem Verkauf von Losen dieser Lotterien zu warnen.

Münsterberg, den 27. April 1914.

[H. 3311.] Die **Gemeinde-Rathen und Kirchenvorstände** des Kreises mache ich auf die im Stüd 17, S. 148 des Regierungsamtsblattes für 1914 abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau vom 9. v. Mts., betreffend die rechtzeitige Anmeldung der an kirchlichen Gebäuden, Königl. Patronats einschließlich der Pfarr-, Kücherei- und Schulhäuser notwendigen Bauten hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 27. April 1914.

[H. 3164 I.] Auf die in Stüd 9 unter Nr. 145 in Stüd 10 unter Nr. 172 und 177 in Stüd 11 unter Nr. 204, in Stüd 12 unter Nr. 233 in Stüd 13 unter Nr. 253 und 254 in Stüd 14 unter Nr. 276 und 277 und in Stüd 15 unter Nr. 281 des Regierungsamtsblattes für 1914 veröffentlichten **Lotteriegenehmigungen** mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen aufmerksam, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. Münsterberg, den 24. April 1914.

[H. 3250.] Unter dem Schweinebestande des Wirtschaftsbefizers Eduard Kulich in Wärborf, des Besitzers Seidel in Jesselwitz und des Dominiums Rummelwitz wurde **Rotlauf** kreistierärztlich festgestellt.

Münsterberg, den 28. April 1914.

Der Vamrat J. W.: Jung. Kreisdeputierter.